

**Ausgabe Nr. 08/2004
vom 18. Oktober 2004**

Inhalt

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Angewandte Systemwissenschaften (grundständig) im Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Osnabrück <i>(beschlossen in der 29. Sitzung des Präsidiums am 07.07.2004)</i>	257
Ordnung zur Beantragung der Verlängerung des Dienstverhältnisses von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach drei Jahren <i>(beschlossen in der 92. Sitzung des Senats am 15.09.2004)</i>	283

Impressum

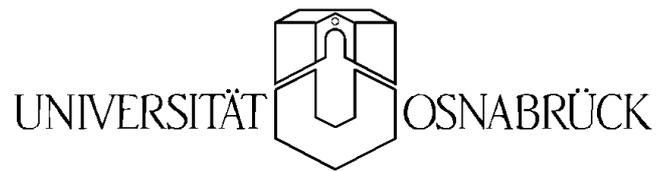
Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4692

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



PRÜFUNGSORDNUNG

**für den Diplomstudiengang
Angewandte Systemwissenschaften (grundständig)
im Fachbereich Mathematik /Informatik
der Universität Osnabrück**

Erlass des Nds. MWK vom 01.04.1992 – 1071-243 09-13 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 2/1992 vom 30.06.1992, S. 43

Erlass des Nds. MWK vom 16.02.1994 – 1071-243 09-13 -
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 1/1994 vom 16.05.1994, S. 34

Erlass des Nds. MWK vom 08.08.1997 – 11 B.1-743 09-1 -
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 4/1998 vom 10.09.1998, S. 1

Änderung beschlossen in der 165. Sitzung des Fachbereichsrates am 16. 07.2003
in der 39. Sitzung der ZSK am 10.09. 2003

Änderung beschlossen in der 172. Sitzung des Fachbereichsrates am 16.06.2004
genehmigt mit Beschluss des Präsidiums in der 29. Sitzung am 07.07.2004

INHALT:

I.	Allgemeine Bestimmungen	260
§ 1	Zweck der Prüfungen	260
§ 2	Diplomgrad	260
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch	260
§ 4	Prüfungsausschuss	261
§ 5	Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer	261
§ 6	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen	262
§ 7	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	262
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	263
§ 9	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	263
§ 10	Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen	264
§ 11	Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote	265
§ 12	Wiederholung von Fachprüfungen	265
II.	Diplomvorprüfung	266
§ 13	Zulassung zur Diplomvorprüfung	266
§ 14	Zulassungsverfahren	267
§ 15	Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung	267
§ 16	Gesamtergebnis der Prüfung	268
§ 17	Zeugnis	268
III.	Diplomprüfung	269
§ 18	Zulassung zur Diplomprüfung	269
§ 19	Umfang der Diplomprüfung	269
§ 20	Diplomarbeit	269
§ 21	Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung	270
§ 22	Wiederholung der Diplomarbeit	270
§ 23	Zeugnis	270
§ 24	Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung	271
§ 25	Einsicht in die Prüfungsakten und Unterrichtung der Teilergebnisse	271
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	271
§ 26	Übergangsbestimmungen	271
§ 27	In-Kraft-Treten	271

ANLAGEN:

Anlage 1	272
Anlage 2	273
Anlage 3	274
Anlage 4	275
Anlage 5	276
Anlage 6	278
Anlage 7	281

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Angewandten Systemwissenschaft. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seiner Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2 Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Systemwissenschaftlerin" oder "Diplom-Systemwissenschaftler" (abgekürzt: "Dipl.-Systemwiss.") verliehen. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (*Anlage I*). Auf Antrag werden auch der Schwerpunkt und das Anwendungsfach gemäß § 19 Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a) und b) in der Urkunde angegeben.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
 - ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.
- (3) Zum Studium gehört außerdem eine Projektarbeit, die dem Umfang von neun Wochen entsprechen soll.
- (4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Diplomvorprüfung bis zum Ende des vierten Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abgeschlossen werden können.
- (5) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt etwa 156 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium etwa 76 und auf das Hauptstudium etwa 80 Semesterwochenstunden entfallen. Die Projektarbeit wird in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 4 und 6 geregelt.
- (6) Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Die Studierenden melden sich in der Regel zur Ablegung der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung oder bei Teilung dieser Prüfungen zum jeweils letzten Teil so rechtzeitig, dass die Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 eingehalten werden können. Erstmals nicht bestandene, den Fachprüfungen zugeordnete Prüfungsleistungen gelten als nicht unternommen, wenn sie vor Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 2 abgelegt wurden (Freiversuch). Studienbegleitend gemäß § 10 Absatz 6 abgelegte Prüfungsleistungen gelten als Freiversuch im Sinne von Satz 3, sofern sie vor dem Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, es sei denn, es wird ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistung nach Satz 8 gestellt. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach den Sätzen 3 und 4 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal erneut innerhalb des nächsten regulären Prüfungstermins abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegende Verantwortung zur Durchführung von Prüfungen kann von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden: Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und Entscheidungen in allen Prüfungsangelegenheiten gemäß dieser Prüfungsordnung zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, eine Studentin oder ein Student. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen oder Vertreter werden von den Gruppenmitgliedern des Fachbereichsrates auf zwei Jahre, das studentische Mitglied auf ein Jahr gewählt.
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte jeweils eine Professorin oder einen Professor als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertreterin oder Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend sind. Das studentische Mitglied darf bei Prüfungsentscheidungen nicht stimmberechtigt mitwirken. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses vor und führt dessen Beschlüsse aus. Sie oder er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

- (3) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (4) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 3 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.
- (5) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (6) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.
- (7) Alle an der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung eines Prüflings beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

§ 6 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Fachbereichs, die demnächst die Prüfung ablegen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat fordert die Nichtöffentlichkeit der Prüfung. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 7 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.
- (3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden im Falle der Ziffern 2 bis 5 des Absatzes 3 Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende, erneut bewertet oder im Falle der Ziffer 1 die mündliche Prüfung wiederholt. Diese Prüfung gilt nicht als Wiederholung im Sinne des § 12.
- (6) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
 - (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
 - (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei unbefugter Verwertung und Anmaßung der Autorenschaft kann der Prüfungsausschuss die gesamte Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
 - (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Absatz 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Der Abgabetermin wird wegen nachgewiesener Erkrankung nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten: Entsprechendes gilt für die §§ 15 ff des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 10 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Soweit der Zweite und Dritte Teil nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Gegenstände von Fachprüfungen der Diplomprüfung können nicht schon Gegenstand von Fachprüfungen oder Prüfungsvorleistungen der Diplomvorprüfung gewesen sein. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen, sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Fachprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Zweiten und Dritten Teils abgelegt werden:
 1. Klausur (Absatz 2),
 2. mündliche Prüfung (Absatz 3).
- (2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Stunden.
- (3) Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt in der Regel 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf die Prüfenden übertragen.

- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Jede studienbegleitende Fachprüfung ist im Anschluss an die Teilnahme an den entsprechenden Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums (*Anlage 5*) abzulegen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 10 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine besonders hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können die Noten 1 bis 4 von den Prüfenden um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Ergebnisse 0,7 und 4,3 sind dabei nicht zulässig.

- (3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der oder des Studierenden, der mit dem Antrag auf Zulassung zu verbinden ist, ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (4) Die Note lautet:
- | | | |
|-----------------------------|-------------|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis | 1,5 | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über | 1,5 bis 2,5 | gut, |
| bei einem Durchschnitt über | 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über | 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0 | nicht ausreichend. |
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens "ausreichend" ist; dabei kann im Hauptstudium die Gesamtnote der Diplomvorprüfung mit herangezogen werden.

- (3) In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 10 Absatz 3 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note der Prüfungsleistung gilt § 11 Absatz 3 und 4 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 8 Anwendung findet.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten bzw. der von der Studienkommission festgelegten Frist wiederholt werden. Der Prüfling wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nichtbestandenem Prüfungsleistung aufgefordert (schriftlich oder per Aushang), diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss den Prüfling darauf hin, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 8 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenem Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.
- (7) § 3 Absatz 6 bleibt unberührt.

II. Diplomvorprüfung

§ 13 Zulassung zur Diplomvorprüfung

- (1) Zur Vorprüfung wird zugelassen, wer
 1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist;
 2. die nach Anlage 5 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung in den Pflichtfächern (§ 15 Absatz 2 Nr. 1) und im Wahlpflichtfach (§ 15 Absatz 2 Nr. 2) ist jeweils schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) eine vollständige Darstellung des Bildungsweges;
 - b) das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen der jeweiligen Hochschulen als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
 - c) die Nachweise über die nach Anlage 5 jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen;
 - d) Nachweis über die Einführung in ein weiteres Anwendungsfach nach § 15 Absatz 3, sofern erforderlich;
 - e) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat;
 - f) ggf. Vorschläge für die Prüfenden.
- (3) Kann ein Prüfling ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gemäß Absatz 2 nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (4) Der Prüfling muss mindestens das letzte Semester vor der Diplomvorprüfung an der Universität Osnabrück eingeschrieben gewesen sein.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten für die Zulassung zu studienbegleitenden Fachprüfungen entsprechend. In diesem Fall hat die oder der Studierende für die Zulassung zu den weiteren Prüfungsteilen die vorgeschriebenen ergänzenden Nachweise vorzulegen.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Auf Grund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zu versagen ist.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die Unterlagen nicht vollständig sind oder
 - b) die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) der Prüfling die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen entsprechend. Die oder der Studierende ist zu den weiteren Fachprüfungen zugelassen, wenn sie oder er die ergänzenden Nachweise vorlegt.

§ 15 Ziel, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist in drei Pflichtfächern und einem Wahlpflichtfach nach Wahl der oder des Studierenden abzulegen, die im folgenden aufgeführt sind:
 1. Pflichtfächer:
 - a) Systemwissenschaft,
 - b) Mathematik,
 - c) Informatik.
 2. Wahlpflichtfach:
ein Anwendungsfach der Systemwissenschaft (A-Fach). Zugelassen sind:
 - a) Biologie,
 - b) Chemie,
 - c) Physik,
 - d) Volkswirtschaftslehre,
 - e) Betriebswirtschaftslehre,
 - f) Sozialwissenschaften,
 - g) Geographie.
 - (h) Psychologie.
- (2) Ein zweites Wahlpflichtfach aus den im Absatz (1) genannten Fächern soll bis zum Vordiplom einführend im Umfang von ca. acht Semesterwochenstunden studiert werden (B-Fach). In einer dieser Lehrveranstaltungen muss der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erworben werden. Wählt die oder der Studierende kein B-Fach, so muss das A-Fach intensiver studiert werden (vertieftes A-Fach).
- (3) Weitere als B-Fach wählbare Fachgebiete können vom Prüfungsausschuss benannt werden. Voraussetzung dafür ist ein ausreichendes Lehrangebot mit systemwissenschaftlichem Bezug.

- (5) Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses sowie des betroffenen Fachbereichs kann ausnahmsweise, z.B. im Hinblick auf das angestrebte Berufsfeld, als Anwendungsfach ein anderes gewählt werden, sofern dieses im Hinblick auf Studium und Prüfung mit den vorgenannten Prüfungsfächern gleichwertig ist und mit dem gewählten Studienschwerpunkt in einem sinnvollen Zusammenhang steht.
- (6) Art und Anzahl der für die einzelnen Prüfungsfächer zu erbringenden Prüfungsleistungen und die entsprechenden Prüfungsanforderungen sind in Anlage 4 festgelegt.
- (7) Der Prüfling kann sich gleichzeitig oder zu einem anderen Zeitpunkt in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis der Diplomvorprüfung oder ein gesondertes Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Ein gesondertes Zeugnis wird frühestens nach Bestehen der Diplomvorprüfung ausgehändigt.
- (8) Die Fachprüfungen in den Pflichtfächern werden innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Prüfungszeitraumes (in der Regel drei Monate vor Ende des vierten Semesters) abgelegt. Die oder der Studierende kann auf Antrag die Prüfung in den Fächern Mathematik und Informatik studienbegleitend ablegen. In den Anwendungsfächern, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre werden die Prüfungsleistungen ausschließlich studienbegleitend erbracht.

§ 16 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Fachnoten; § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 17 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). Auf Antrag des Prüflings werden die Noten in ungerundeter Form ausgewiesen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Verlässt die oder der Studierende die Hochschule, wechselt sie oder er den Studiengang oder beendet sie oder er den ersten Studienabschnitt, so wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist dann auch die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhält die oder der Studierende im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung, welche lediglich die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausweist und Angaben über erworbene Handlungskompetenzen enthält.

III. Diplomprüfung

§ 18 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Für die Zulassung gelten die §§ 13 und 14 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zulassung zu den einzelnen Teilen (§ 19 Absatz 1) gesondert erfolgt. Die jeweils erforderlichen Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 7 geregelt. Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung können nicht schon Prüfungsvorleistungen oder Gegenstand von Fachprüfungen der Diplomvorprüfung gewesen sein.
- (2) Zu den Fachprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung bestanden hat. Dem Antrag auf Zulassung ist das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung beizufügen.

§ 19 Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen in den Pflichtfächern und in den Wahlpflichtfächern, die in zwei Abschnitten abgelegt werden können, und der Diplomarbeit.
- (2) Die Prüfungsfächer sind
 1. Pflichtfächer:
 - a) Systemwissenschaft,
 - b) Mathematik oder Informatik.
 2. die Wahlpflichtfächer:
 - a) Schwerpunktfach Mathematik oder Informatik,
 - b) Anwendungsfach: das zur Diplomvorprüfung gewählte Anwendungsfach (§ 15 Absatz 2 Nr. 2).
- (3) Art und Anzahl der in den einzelnen Prüfungsfächern zu erbringenden Prüfungsleistungen und die entsprechenden Prüfungsanforderungen sind in Anlage 6 festgelegt.

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
- (2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Die oder der Zweitprüfende muss Prüfer nach § 5 Absatz 1 Satz 2 sein und der Universität Osnabrück angehören.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern. Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten: entsprechendes gilt für die §§ 15 ff. Bundeserziehungsgeldgesetz. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Diplomarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.
- (6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Absatz 2 bis 4 zu bewerten.
- (9) Weichen die von den Prüfenden festgelegten Noten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüfende oder einen dritten Prüfenden nach § 5 Absatz 1. § 11 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 21 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 19 Absatz 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten für die Prüfungsleistungen nach § 19 Absatz 1. Dabei wird jedes Prüfungsfach einfach, die Diplomarbeit doppelt gewichtet.
- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme oder auf Vorschlag der Prüfungskommission die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.
- (4) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 22 Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 20 Absatz 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 23 Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (*Anlage 2*). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 24 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich alle betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling absichtlich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten und Unterrichtung der Teilergebnisse

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigen des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss der Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet. Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses regelt das Verfahren.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Auf Antrag können diese Studierenden auch die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung ablegen.
- (2) Im übrigen kann der Fachbereichsrat Regelungen für den Übergang treffen, soweit der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule gewährleistet ist.
- (3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in den Absätzen 1 und 2 außer Kraft.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1**UNIVERSITÄT OSNABRÜCK****Fachbereich Mathematik / Informatik****DIPLOM**Frau/Herr^x

geboren am in

hat am die Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft mit
 Schwerpunkten^{xx} in mit
 der Gesamtnote

.....

bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihr / ihm^x der Hochschulgrad**DIPLOM-SYSTEMWISSENSCHAFTLERIN/DIPLOM-SYSTEMWISSENSCHAFTLER**

verliehen.

Osnabrück, den

Die Dekanin/Der Dekan^x
 des Fachbereichs Mathematik/Informatik

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende^x
 des Diplomprüfungsausschusses

(Siegel)

^x Zutreffendes einsetzen^{xx} Auf Antrag des Prüflings

Anlage 2

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Fachbereich Mathematik / Informatik

Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft

ZEUGNIS

Frau / Herr^x
 geboren am in
 hat am die Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft
 mit der Gesamtnote

bestanden.

Die Diplomarbeit
 wurde mit bewertet.

Gutachterinnen / Gutachter^x der Diplomarbeit:

Note	Prüfende	
Systemwissenschaft
Mathematik (Schwerpunktfach) ^{xx}
Informatik (Schwerpunktfach) ^{xx}
Anwendungsfach:

Osnabrück, den

Vorsitzende / Vorsitzender^x des
 Diplomprüfungsausschusses

(Siegel)

^x Zutreffendes einsetzen

^{xx} Auf Antrag des Prüflings

Anlage 3

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Fachbereich Mathematik / Informatik

Diplomvorprüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft

ZEUGNIS

Frau/Herr^x

geboren am in

hat am die Diplomprüfung im Studiengang Angewandte Systemwissenschaft mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Note	Prüfende	
Systemwissenschaft:
Mathematik:
Informatik:
Anwendungsfach

Osnabrück, den

Vorsitzende / Vorsitzender^x des
Diplomprüfungsausschusses

(Siegel)

 ^x Zutreffendes einsetzen

Anlage 4

Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Diplomvorprüfung

Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
Pflichtfächer		
Systemwissenschaft	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Angewandten Systemwissenschaft. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von Veranstaltungen im Umfang von zwanzig Semesterwochenstunden.
Mathematik	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Analysis und der Linearen Algebra. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der Veranstaltungen Einführung in die Analysis I und II sowie Einführung in die Algebra I im Umfang von zwanzig Semesterwochenstunden
Informatik	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Informatik. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der Veranstaltungen gemäß Anlage 5 wobei ein Gebiet, abgewählt werden kann. Der Umfang beträgt 18 Semesterwochenstunden.
Realwissenschaftl. Wahlpflichtfach		
Biologie	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus den Bereichen Botanik, Zoologie, Ökologie. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden.
Chemie	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Chemie. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von vierzehn Semesterwochenstunden.
Physik	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Physik. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der Grundkurse Physik 1 und Physik 2.
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	Klausur zu Buchführung und Abschluss und Klausur BWL I	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Betriebswirtschaftslehre. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte von Buchführung und Abschluss und BWL I.
Volkswirtschaftslehre (VWL)	Klausur zu VWL I und Klausur zu VWL II	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Volkswirtschaftslehre. Die Prüfung bezieht sich auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen VWL I und VWL II.
Sozialwissenschaften	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Sozialwissenschaften. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden.
Geographie	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Geographie. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden.
Psychologie	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden der Psychologie. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden.

Anlage 5

Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung

Pflichtfächer

Systemwissenschaft

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen:

- Einführung in die Angewandte Systemwissenschaft,
- Umweltsysteme,
- Systemwissenschaft I und II,
- Proseminar Systemwissenschaft.

Mathematik

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu

- Einführung in die Analysis I und II,
- Einführung in die Algebra I.

Informatik

Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu drei der Veranstaltungen:

- Informatik A (Algorithmen),
- Informatik B (Grundlagen der praktischen Informatik),
- Informatik C (Maschinennahe Programmierung),
- Informatik D (Grundlagen der theoretischen Informatik).

Wahlpflichtfach: Anwendungsfach

Biologie

- **A-Fach:** Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Seminaren Ökologie für Systemwissenschaftler und Spezielle Ökologie.
- **Vertieftes A-Fach:** zusätzlich Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der Grundkurse Allgemeine Botanik, Morphologie und Histologie der Tiere, Biophysik, Genetik oder Mikrobiologie.
- **B-Fach:** Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Seminar Ökologie für Systemwissenschaftler.

Chemie

- **A-Fach:** Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum und einem Seminar der Allgemeinen Chemie und den Übungen zur Physikalischen Chemie I.
- **Vertieftes A-Fach:** zusätzlich Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zur Physikalischen Chemie II.
- **B-Fach:** Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Praktikum und einem Seminar der Allgemeinen Chemie.

Physik

- **A-Fach:** Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Rechenübungen zu den Grundkursen Physik 1 und Physik 2.
- **Vertieftes A-Fach:** Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an den Rechenübungen zu den Grundkursen Physik 1 oder 2 und den Veranstaltungen Labor 1 und Labor 2.
- **B-Fach:** Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Abschlussklausur zu den Lehrveranstaltungen Einführung in die Physik 1 und Einführung in die Physik 2.

Betriebswirtschaftslehre

- **A-Fach:** keine
- **Vertieftes A-Fach:** Klausur in BWL II
- **B-Fach:** Klausur BWL I

Volkswirtschaftslehre

- **A-Fach:** keine
- **Vertieftes A-Fach:** Klausur Einführung in die Ökonometrie
- **B-Fach:** Klausur VWL I

Sozialwissenschaften

- **A-Fach:** Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Kernveranstaltung aus Sozialstruktur/Soziale Ungleichheit oder Gesellschaftstheorie/Gesellschaftsanalysen und einer weiteren Veranstaltung aus dem Bereich Wirtschaftlich-technische Entwicklung oder aus den Fächern Politikwissenschaft und Sozioökonomie.
- **Vertieftes A-Fach:** Zusätzlich Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung aus den für das A-Fach genannten Fächern und Bereichen.
- **B-Fach:** Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung aus den für das A-Fach genannten Fächern und Bereichen.

Geographie

- **A-Fach:** Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Physischen Geographie (außer Einführung) und an einer Veranstaltung zu „Stadtplanung“ oder „Raumordnungs- und Regionalpolitik“.
- **Vertieftes A-Fach:** Nachzuweisen ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung zu „Stadtplanung“ oder „Raumordnungs- und Regionalpolitik“.
- **B-Fach:** Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an einer der Veranstaltungen zu „Stadtplanung“ oder „Raumordnungs- und Regionalpolitik“.

Psychologie

- **A-Fach:** Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Psychologie“ und an einem Seminar aus den Bereichen Allgemeine, Persönlichkeits-, Sozial- oder Entwicklungspsychologie.
- **Vertieftes A-Fach:** Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Psychologie“, an einer weiteren Veranstaltung aus den Bereichen Allgemeine, Wahrnehmungs-, Persönlichkeits-, Sozial-, Entwicklungs- oder Kognitionspsychologie sowie an einem Seminar aus den Bereichen Allgemeine, Persönlichkeits-, Sozial- oder Entwicklungspsychologie.
- **B-Fach:** Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Einführung in die Psychologie“.

Anlage 6

Prüfungsleistungen und -anforderungen in der Diplomprüfung

Prüfungsfach	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsanforderungen
Pflichtfächer		
Systemwissenschaft	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnisse und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden der Systemwissenschaft aus den Bereichen Datenerfassung, -verarbeitung und -bewertung, Problemanalyse und Synthese (insbesondere Bildung und Anwendung mathematischer Modelle und rechnergestützter Entscheidungshilfen), wissenschaftstheoretische und sozioökonomische Grundlagen, Kenntnis der Beziehung der Systemwissenschaft zu dem gewählten realwissenschaftlichen Wahlpflichtfach, Anwendungsmöglichkeiten. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von sechzehn Semesterwochenstunden und auf die Projektarbeit.
Mathematik*	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus den Bereichen Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, Numerische Mathematik, Stochastische Methoden, dynamische Systeme, gewöhnliche Differentialgleichungen, partielle Differentialgleichungen, Optimierung. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden.
Informatik*	mündliche Prüfung	Kenntnis grundlegender Begriffe und Methoden aus den Bereichen Informatik B, Informatik C, Informatik D, Datenbanken, Computergraphik, Graphenalgorithmen, Expertensysteme, Neuronale Netze, Software-Engineering. Die Prüfung bezieht sich auf Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden.
Wahlpflichtfächer		
<i>Schwerpunktfach</i> Mathematik	mündliche Prüfung	Breitangelegte Kenntnis und fundiertes Verständnis der Hauptbegriffe und Methoden aus den Bereichen Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, Numerische Mathematik, Stochastische Methoden, dynamische Systeme, gewöhnliche Differentialgleichungen, partielle Differentialgleichungen, Optimierung und weiterer vom Fachbereichsrat festgelegter Gebiete. Die Prüfung bezieht sich auf Veranstaltungen im Umfang von mindestens sechs Semesterwochenstunden pro Bereich und insgesamt auf Veranstaltungen im Umfang von mindestens achtzehn Semesterwochenstunden.

* Bei Wahl des entsprechenden Schwerpunktfaches entfällt dieses Prüfungsfach.

Informatik	mündliche Prüfung	Breitangelegte Kenntnis und vertieftes Verständnis aus den Bereichen Informatik B, Informatik C, Informatik D, Datenbanken, Computergraphik, Graphenalgorithmen, Expertensysteme, Neuronale Netze, Software-Engineering und weiterer vom Fachbereichsrat festgelegter Gebiete. Die Prüfung bezieht sich auf Veranstaltungen im Umfang von mindestens achtzehn Semesterwochenstunden.
<i>Das Anwendungsfach der Diplomvorprüfung</i>		
Biologie	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus der Ökologie und einem der Bereiche Botanik, Zoologie, Biophysik, Genetik oder Mikrobiologie, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von achtzehn Semesterwochenstunden.
Chemie	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus zwei Bereichen der Chemie und der Biochemie, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von achtzehn Semesterwochenstunden.
Physik	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden der Physik, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von achtzehn Semesterwochenstunden.
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und zwei der Bereiche Bilanz-, Steuer- und Prüfungswesen, BWL/Statistik, Finanzierung und Banken, Marketing, Produktion, Rechnungswesen und Controlling, Wirtschaftsinformatik I, Wirtschaftsinformatik II, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von sechzehn Semesterwochenstunden.
Volkswirtschaftslehre (VWL)	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus dem Bereich Umweltökonomie und zwei der Bereiche Außenwirtschaft, Finanzwissenschaft, Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie, Ökonometrie / Empirische Wirtschaftsforschung, Volkswirtschaftspolitik, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von vierzehn Semesterwochenstunden.
Sozialwissenschaften	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus dem Bereich Empirische Sozialforschung und aus zwei weiteren Bereichen der Fächer Soziologie, Politikwissenschaft, Sozioökonomie, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von achtzehn Semesterwochenstunden.

Geographie	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus zwei der Bereiche Wirtschafts- und Sozialgeographie, Physische Geographie, Angewandte Geographie/Raumplanung, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von zwanzig Semesterwochenstunden.
Psychologie	mündliche Prüfung	Erweiterte Kenntnis und vertieftes Verständnis wichtiger Begriffe und Methoden aus zwei der Bereiche Organisationspsychologie, Systemtheorie, Cognitive Science sowie zwei weiterer Bereiche, entsprechend Veranstaltungen im Umfang von zwanzig Semesterwochenstunden.

Anlage 7**Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung****Pflichtfächer**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Wahlpflichtveranstaltungen des Hauptstudiums im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden, am systemwissenschaftlichen Hauptseminar, an der Exkursion, an einem Praktikum und zu einem Projekt im Umfang von neun Wochen mit Projektkolloquium.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von zwölf Semesterwochenstunden aus den Bereichen Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, Numerik, Stochastische Methoden, dynamische Systeme, gewöhnliche Differentialgleichungen, partielle Differentialgleichungen, Optimierung und weiterer vom Fachbereichsrat festgelegter Gebiete.

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zu Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt zwölf Semesterwochenstunden (unter Beachtung von § 18 Abs. 1 Satz 2) aus den Bereichen Informatik B, Informatik C, Informatik D, Datenbanken, Computergraphik, Graphenalgorithmen, Expertensysteme, Neuronale Netze, Software-Engineering und weiterer vom Fachbereichsrat festgelegter Gebiete.

Wahlpflichtfächer*Schwerpunktfach*

Zusätzlich zu den Anforderungen des Pflichtfaches

Mathematik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer weiteren Wahlpflichtveranstaltung und an einem Seminar.

Informatik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer weiteren Wahlpflichtveranstaltung und an einem Seminar oder einem Praktikum des Hauptstudiums.

*Anwendungsfach der Diplomvorprüfung***Biologie**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Veranstaltungen aus der Ökologie und an einer Veranstaltung aus einem der weiteren in Anlage 6 genannten Bereiche der Biologie.

Chemie

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei praktischen Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Chemie und Biochemie.

Physik

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Rechenübungen zu Grundkurs Physik 3, einer weiteren Übung aus dem Lehrangebot für den Diplomstudiengang Physik und an einem Seminar.

Betriebswirtschaftslehre

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Veranstaltung aus zwei der in Anlage 6 genannten Bereiche, an einem Seminar und an einer Veranstaltung im Fach Volkswirtschaftslehre.

Volkswirtschaftslehre

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an je einer Veranstaltung aus zwei der in Anlage 6 genannten Bereiche, an einem Seminar und einer Veranstaltung im Fach Betriebswirtschaftslehre.

Sozialwissenschaften

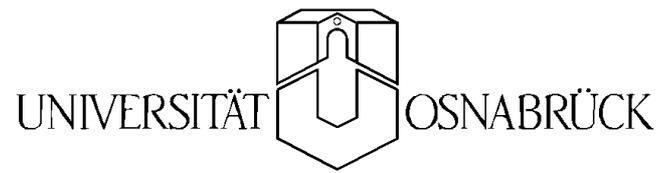
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei Lehrveranstaltungen aus den Fächern Soziologie, Politikwissenschaft, Sozioökonomie.

Geographie

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Projekt und zwei Seminaren aus den Bereichen Physische Geographie, Wirtschafts- und Sozialgeographie, Angewandte Geographie, Umwelt-/ Geoinformatik, Methoden empirischer Regionalforschung / multivariate Statistik.

Psychologie

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich Cognitive Science, einem Seminar aus dem Bereich Systemtheorie sowie einem weiteren Seminar aus den Bereichen Allgemeine, Persönlichkeits-, Sozial- oder Entwicklungspsychologie oder Cognitive Science.



ORDNUNG

**zur Beantragung der Verlängerung des Dienstverhältnisses von
Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach drei Jahren
an der Universität Osnabrück**

beschlossen in der 92. Sitzung des Senats am 15.09.2004

INHALT:

1.	Selbstreport der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors	285
2.	Lehrevaluation	286
3.	Gutachten zu den Leistungen in Forschung oder Kunst.....	286

Das Dienstverhältnis von Juniorprofessorinnen / Juniorprofessoren „... kann vom Präsidium auf Vorschlag des Fakultätsrates um bis zu drei Jahre verlängert werden, wenn eine Lehrevaluation und eine auswärtige Begutachtung der Leistungen in Forschung oder Kunst dies rechtfertigen.“ (§ 30, Abs. 4 NHG).

Die Federführung für das Verfahren liegt bei der Fakultät. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist anzuhören und einzubeziehen.

Die Fakultät unterbreitet dem Präsidium spätestens sechs Monate vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eine Empfehlung über die Weiterbeschäftigung. Gleichzeitig leitet der Fakultätsrat die Empfehlung an die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren weiter. Ergänzend fügt der Fakultätsrat eine Stellungnahme über die Möglichkeiten zur weiteren Personalentwicklung bei.

Die Empfehlung basiert auf

1. Selbstreport der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors,
2. Ergebnissen der Lehrevaluation und Stellungnahme des Studiendekans oder der Studiendekanin und
3. einem internen und einem auswärtigen Gutachten zur Eignung als Hochschullehrer.

1. Selbstreport der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors

Im Rahmen einer kritischen Selbstevaluation soll die Antragstellerin oder der Antragsteller über Erfolge, Rückschläge und Hindernisse im Rahmen der Lehr- und Forschungstätigkeit berichten. Mögliche Aspekte im Selbstreport sind insbesondere

1.1 Forschung:

- Nennung und kurze Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen,
- Darstellung der hochschulinternen sowie regionalen, nationalen und internationalen Kooperationen
- Publikationen im Berichtszeitraum,
- Anträge auf Drittmittel sowie eingeworbene Drittmittel im Berichtszeitraum,
- Auszeichnungen und Preise im Berichtszeitraum,
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gremien,
- Betreuung von Promotionen bzw. Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Transferaktivitäten (Wirtschaft, Verwaltung, Politik) bzw. Kooperation mit Praxisbereichen,
- Konferenzen und Tagungen,
- Wissenschaftsmanagement.

1.2 Lehre:

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in den Studiengang / die Studiengänge,
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen und kurze Darstellung der Lehrinhalte,
- Erläuterung der Lehrformen, angewandte Didaktik und Methodik, Einsatz neuer Medien,
- Erarbeitung von Lehr- und Studienmaterialien,
- Beratung und Betreuung der Studierenden,
- Einbindung in Prüfungen,
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten.

1.3 Selbstverwaltung, Fort- und Weiterbildung:

- Mitwirkung in Gremien und Kommissionen, Ämter
- Entwicklung von Studiengängen, Curricula und Strukturplanungen
- Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen

2. Lehrevaluation

Die Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nehmen an den regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen von Studium und Lehre teil. Die Ergebnisse fließen in die Begutachtung ein.

3. Gutachten zu den Leistungen in Forschung oder Kunst

Der Selbstreport wird einem internen und einem auswärtigen Gutachter zur Bewertung vorgelegt, die von der Fakultät bestimmt werden. Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein. Die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor kann Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen.